

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 24. Juni 2011 SB

Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2011 haben Sie die Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 eröffnet. Gerne machen wir von der uns gebotenen Gelegenheit zur Stellungnahme in der Folge Gebrauch.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit 65 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Wir bitten Sie, die volkswirtschaftlichen Bedeutung unserer Branche zu berücksichtigen: Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 50 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende.

Zusammenfassung: **bauenschweiz** äussert sich nur zu denjenigen Teilen der Vorlage, die einen Bezug zur Bauwirtschaft innehaben. Insbesondere gibt **bauenschweiz** zu bedenken, dass all diejenigen Massnahmen zur Strukturverbesserung, welche eine weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten beinhalten, der Zersiedelung Vorschub zu leisten und damit den Bestrebungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) nach einer Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet und einer verstärkten Entwicklung nach innen zuwiderlaufen. Kommt hinzu, dass die Paralandwirtschaft in den meisten Fällen in direkter Konkurrenz zum herkömmlichen Gewerbe des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors steht und damit ungleiche Spiesse geschaffen werden.

1. Direktzahlungen (3. Titel LwG) – Ausschluss von Flächen in Bauzone von Direktzahlungen, Art. 70a (neu) Bst.d

bauenschweiz begrüsst, dass künftig keine Direktzahlungen mehr entrichtet werden sollen, wenn es sich um Flächen in der Bauzone handelt. Mit Blick auf die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) und die notwendige und angestrebte Verdichtung nach innen, ist es folgerichtig, dass bei eingezonten Flächen davon ausgegangen wird, dass deren Hauptzweckbestimmung nicht mehr die landwirtschaftliche Nutzung ist. Eigentumsverträgliche Massnahmen, welche helfen, dass einge-

zontes Land möglichst rasch einer Überbauung zugeführt wird, sind zu unterstützen, wozu auch der Ausschluss dieser Flächen von Direktzahlungen zu zählen ist.

2. Quantitativer Bodenschutz / ev. Ergänzung Art. 37b RPG

Unter diesem Titel wird vorgeschlagen, dass die Kantone verpflichtet werden könnten, einen Teil der Direktzahlungen aus eigenen Mitteln abzugelten, sofern das Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschritten würde. Aus Sicht von **bauenschweiz** ist - wenn irgend möglich - davon abzusehen, weitere Bestimmungen in der I. Revisionsetappe des RPG unterbringen zu wollen. Der Bundesrat will das Anliegen der Landschaftsinitiative, die Zersiedelung zu stoppen und die Landschaft besser zu schützen, mit einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes erfüllen und sich mit seinem Gegenvorschlag auf die Siedlungsentwicklung beschränken. Weitere revisionsbedürftige Bereiche sollten in einer zweiten Etappe angegangen werden, die auf Verwaltungsstufe denn zwischenzeitlich auch bereits angegangen ist. Wenn schon, wäre die vorgeschlagene Bestimmung deshalb wohl im Rahmen der II. Revisionsetappe einzubringen.

3. Strukturverbesserungen (5 Titel LwG) / Nebenerwerbsmöglichkeiten

3.1 generelle Überlegungen

Die Massnahmen zur Strukturverbesserungen aus der AP 2007 und AP 2011, unter anderem die Erweiterung der Unterstützung für gemeinschaftliche Bauten zur Vermarktung regionaler Produkte oder die Einführung der Unterstützung von gewerblichen Kleinbetrieben im Berggebiet, werden im erläuternden Bericht als durchwegs positiv gewertet. So wird im erläuternden Bericht der Agrarpolitik 2014 - 2017 unter Schwerpunkt 3 auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft genannt. Dabei sollen bestehende Fördermöglichkeiten innerhalb der zweiten Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes weiterentwickelt werden.

bauenschweiz gibt zu bedenken, dass all diejenigen Massnahmen zur Strukturverbesserung, welche eine weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten beinhalten, die Gefahr laufen der Zersiedelung des landwirtschaftlichen Raums Vorschub zu leisten und damit den Bestrebungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) einer verstärkten inneren Entwicklung zuwiderlaufen. Immerhin traten anlässlich der Teilrevision des RPG aus dem Jahr 2007 betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzonen deutliche Lockerungen in Kraft. Massnahmen, welche das Bauen ausserhalb der Bauzonen noch weiter fördern und unterstützen, sind nach Ansicht von **bauenschweiz** mit den Zielen einer geordneten Raumplanung bald einmal nicht mehr vereinbar. Viel eher gilt es Lockerungen beim Bauen innerhalb der Bauzonen voranzutreiben und dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaftszone der bodennahen Landwirtschaft erhalten bleibt, damit sich diese nicht schleichend zu einer zweiten Bauzone wandelt.

In weiteren gilt es zu bedenken, dass die Paralandwirtschaft in den meisten Fällen in direkter Konkurrenz zum herkömmlichen Gewerbe des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors steht. Damit kommen die gewerblichen Kleinbetriebe in Landwirtschaftszone nicht nur in den Genuss von deutlich tieferen Bodenpreisen sondern sie profitieren zusätzlich von Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der Agrarpolitik, was zu Preisverzerrungen und ungleichen Spiessen führt.

3.2 Wettbewerbsneutralität Art. 89a (neu)

Durch die geplante Einführung von Art. 89a (neu) und die Aufhebung von Art. 87 Abs. 2 LwG wird die Wettbewerbsneutralität genauer umschrieben. Damit wird neu konkretisiert, dass die Wettbewerbsneutralität nur gegenüber direkt betroffenen Gewerbebetrieben gilt. Zudem wird neu festgehalten, dass der Kanton die Wettbewerbsneutralität vor Erteilung der Bewilligung prüft und nach rechtskräftiger Beurteilung diese nicht mehr angefochten werden kann. Diese Regelung erscheint aus Sicht der Gewerbetreibenden als klar ungenügend. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass gewerbliche Betriebe in der Landwirtschaftszone oftmals in direkter Konkurrenz zu den herkömmlichen Gewerbebetrieben befinden. Es gilt deshalb dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsneutralität tatsächlich und ernsthaft geprüft und verlangt wird und im Zweifelsfall auch zu Gunsten des Gewerbes beurteilt wird, was unseres Erachtens mit der vorliegenden Formulierung nicht gewährleistet werden kann.

3.3 Anordnung Landumlegung Art. 100 LwG (neu)

Mit der Erweiterung der bestehenden Bestimmung soll die Möglichkeit zur Anordnung von Landumlegungen von den öffentlichen Werken auf Nutzungsplanungen (kommunal und interkommunal) ausgedehnt werden. Damit wird ein koordiniertes Vorgehen auf verschiedenen Ebenen und über verschiedene Sachbereiche hinweg gefördert und der bestehende Art. 20 RPG wird flankierend unterstützt. Gegen diese Bestimmung hat **bauenschweiz** keine Einwände, sofern damit tatsächlich die Koordination und nicht ein einseitiger Schutz von landwirtschaftlichen Flächen im Vordergrund steht.

3.4 Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen, Art. 34 Abs. 3 RPG (neu)

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Behördenbeschwerde durch Art. 34 Abs. 2 (neu) RPG gibt **bauenschweiz** zu bedenken, dass bei der derzeit laufenden I. Etappe der RPG-Revision das ARE bei der Erarbeitung des indirekten Gegenvorschlags die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) in die Gesetzesarbeiten einbezogen hatte und die Kantone soweit ersichtlich hinter diesem Entwurf standen. Das Ergänzen des Entwurfs mit immer weiteren Artikeln beinhaltet die erhebliche Gefahr, dass sich wichtige Akteure von dieser Vorlage abwenden.

Gerne nehmen wir an, dass Sie diese Stellungnahme berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



NR Hans Killer
Präsident



Charles Buser
Direktor

Zustellung per Post und elektronisch (geko.blw@evd.admin.ch)